

Betreuungsbüro in Bürogemeinschaft
Birgit Lordick und Monika Engeln
Friedrich-Ebert-Straße 134
47 229 Duisburg

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/917**

A14

Birgit Lordick
Dipl.-Kaufm. / Mitglied im BdB
Telefon: (02065) 890 - 1541
Telefax (02 08) 46 77 44 6
Email: birgit.lordick@web.de

Monika Engeln
Dipl.-Soz.-Päd./Dipl.-Soz.-Arb. / BdB
Telefon: (02065) 890 - 1542
Telefax (0 20 65) 890 - 15 44
Email: monika-engeln@t-online.de

Betreuungsbüro Birgit Lordick - Fr.-Ebert-Str. 134, 47229 Duisburg

1. Welche Folgerungen ziehen Sie aus dem Abschlussbericht der rechtstatsächlichen Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung und welche wesentlichen Qualitätsmängel und deren Ursachen wurden nach Ihrer Auffassung aufgezeigt?

Der Abschlussbericht der rechtstatsächlichen Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung eröffnet ein realistisches Bild über die wesentlichen Struktur- und Qualitätsdefizite im deutschen Betreuungswesen.

Unsere seit langem drängende Forderung zur Verbesserung der materiellen Rahmenbedingungen sind jetzt schwarz auf weiß bewiesen: Betreuer/innen arbeiten mehr, als sie vergütet bekommen und die Vergütung ist als zu wenig zu bezeichnen.

Überdies finden sich eine Reihe von Strukturdefiziten im Abschlussbericht (u.a. Zugangsvoraussetzungen, Aufsicht und Kontrolle).

Die vorliegenden Ergebnisse legen die Notwendigkeit weitreichender Reformen nahe.

2. Worin besteht für Sie akuter Handlungsbedarf in der Betreuung mit Blick auf die Vergütung?

Es sollte eine Soforterhöhung der Vergütung stattfinden. Die Vergütung der Berufsbetreuung wurde noch nicht einmal der Preissteigerung angepasst, ist schon lange nicht mehr angemessen bzw. leistungsgerecht.

Nach einer Sofortmaßnahme sollte die Reform des Betreuungsrechts angegangen werden (siehe Frage 1), die zum Ziel hat, das Betreuungsrecht nach qualitativen Gesichtspunkten zu reformieren.

Dabei sollte das Thema Vergütung ebenfalls eine Rolle spielen und ohne wirtschaftliche Not mit genügend Zeit diskutiert werden.

3. Ist Ihrer Meinung nach der zeitliche Aufwand für eine Betreuung seit Einführung der pauschalierten Vergütung gestiegen?

Die Einführung eines Pauschalvergütungssystems hatte seine berechtigten Gründe. Allerdings ist es immer ein „Glücksfall“, ob der „Betreuungsmix“ passt oder nicht. Gibt es zu viele „Ausreißer“ in der Betreuung, wird der Arbeitsaufwand oft deutlich höher, was sich nicht in der Vergütung widerspiegelt. Das jetzige System ist von seinen Zeit- und Vergütungswerten nicht mehr der Realität entsprechend. Die Qualitätsstudie zeigt es auch deutlich. Aus meiner beruflichen Praxis bestätigt sich die Zunahme von herausfordernden und umfangreicheren Betreuungen, die sehr viel Zeit benötigen.

Weiterhin ist der zeitliche Aufwand für eine Betreuung in den letzten Jahren sehr gestiegen, da ein behindertenpolitischer Paradigmenwechsel aufgrund der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention stattgefunden hat. Begriffe wie Inklusion, Unterstützte Entscheidungsfindung usw. bergen einen Anspruch an meine Arbeit, die schlicht mehr Zeit

beansprucht.

Da ich meinen Klient/innen auf Augenhöhe und nicht hierarchisch begegne, sind Wohl und Wille aufwendiger zu ermitteln. Sie sind mündige Bürger. Der Anspruch, sie alle mit ihren individuellen Kompetenzen und Möglichkeiten - aber auch Einschränkungen - teilhaben zu lassen an allen Lebensentscheidungen bedeutet neben professionellem Know-How des Berufsbetreuers auch ganz schlicht: die notwendige Zeit hierfür!

Aus verschiedenen Gründen hat sich der bürokratische Aufwand erhöht, sehr deutlich zu sehen z.B. bei den Behörden wie Sozialamt oder Jobcenter.

Darum muss ein zukünftiges Vergütungssystem neben der ausreichenden zur Verfügung gestellten Zeit auch der Individualität des Betroffenen mehr gerecht werden!

4. Welche Rolle spielen „Ausnahmefälle“ (also Fälle mit besonderer zeitlicher Intensität) bei der Vergütung für Betreuer/innen?

Das Pauschalvergütungssystem sieht Ausnahmefälle mit einem „Betreuungsmix“ aufgefangen. Das ist allerdings immer Glücksfall, ob die „Mischung“ funktioniert oder nicht. Allerdings geht der Trend - zumindest ökonomisch - seit vielen Jahren zu Ungunsten der Berufsbetreuer/innen.

- Richtigerweise soll eine Betreuung nur so lange andauern, wie es nötig ist, bzw. so lange, wie die Betreuungsvoraussetzungen vorliegen. Das bedeutet, dass Betreuung heute kürzer andauert und „jüngere“ Betreuungen sind oft zeitaufwendiger.
- Zunehmend werden im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnen die Leistungen gestrichen, trotz der ambitionierten Vorstellung ambulant vor stationär. Somit fällt ein wichtiger Faktor bezüglich der Verselbstständigung der Klienten heraus. Anbieter von Assistenzleistungen haben die Auswahl, welche Kunden sie wählen, da fällt schnell Klientel mit gewissen Handicaps aus der Wahl heraus. Zusätzlich wird die Genehmigung solcher Leistungen erschwert, da Anforderungen gestellt werden, die durch Dritte erfüllt werden müssen (MDK, Pflegekassen usw.)
- Der Fokus auf die Ehrenamtlichkeit hat den Effekt, dass die „anspruchsvolleren Fälle“ „übrig“ bleiben für die Berufsbetreuung. Das lässt einen Betreuungsmix gar nicht erst zu.
- Die Kategorien Aufenthaltsort, Betreuungsdauer und finanzielle Lage werden der Realität nicht gerecht. Es bedarf mehr Kategorien, um dem Anspruch einer individuellen Betreuung gerecht zu werden.

5. Halten Sie das derzeitige Pauschalvergütungssystem im Grundsatz - unabhängig von der derzeitigen Vergütungshöhe und den derzeitigen Stundenansätzen - für erhaltenswert, oder wie könnte ein alternatives Vergütungssystem ausgestaltet werden?

Die Vergütungshöhe und der derzeitige Stundenansatz sind maßgeblich zu verändern, da beides nicht die Betreuungswirklichkeit widerspiegelt.

Das derzeitige Pauschalvergütungssystem ist ebenfalls grundsätzlich zu reformieren.

- Es muss der Komplexität eines Falls gerechter werden. Derzeit ist das nicht der Fall.
- Es muss klarer sein im Hinblick auf Zulassung. Oft ist es unklar, mit welcher Ausbildung / Studium / Qualifikation welche Vergütungsstufe erreicht werden kann.
- Fachliche Erwägungen spielen im aktuellen Vergütungssystem keine Rolle, sondern nur wirtschaftliche. Das muss sich ändern.
- Es kann nicht sein, dass minderqualifizierte Personen diesen Beruf ausüben dürfen!
- Die Vergütung sollte sich dynamisch entwickeln!

6. Mit dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 2017 beschlossenen Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Drucksache 18/12427) ist eine Erhöhung der Stundensätze um 15 Prozent vorgesehen. Halten Sie diese Anpassung für sachgerecht?

Die Vergütung ist seit 13 Jahren nicht mehr angepasst worden. Dennoch mussten allgemeine Kostensteigerungen, der -zu Recht bestehende - tarifliche Mindestlohn und eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3% getragen werden. Eine Erhöhung 2017 um 15 Prozent als Sofortmaßnahme wäre durchaus sachgerecht gewesen und hätte etwas Luft dafür geschaffen, den tiefgreifenden und auch zeitintensiven Reformprozess zu überstehen und ohne Druck die Vergütung zu diskutieren.

Ende 2018 sind 15% nicht mehr sachgerecht. Die Qualitätsstudie gibt andere Werte vor und auch die verstrichene Zeit lässt keinen unangepassten Wert mehr zu.

7. Wie sollte künftig die Bestellung/Zulassung und Aufsicht von Betreuer/innen erfolgen und welcher Ausbildungs-/Qualifikationsgrundlage bedarf es dazu?

Ein Widerspruch zur Qualität in der rechtlichen Betreuung ist die Bestellung von minderqualifizierten Personen, d.h. die „unterste“ Vergütungsstufe muss wegfallen.

Um eine hohe Qualität zu gewährleisten, sollten klare Kriterien erarbeitet werden, um als Berufsbetreuer/in zugelassen zu werden. Die Verbände und Behörden haben in der Vergangenheit viele tlw. gute Vorschläge gemacht. Jedoch müssen diese auch eine Verbindlichkeit haben.

Eine Professionalisierung der rechtlichen Betreuung ist ebenso Voraussetzung, um langfristig die Qualität hochzuhalten. Es braucht allerdings andere Strukturen als die behördlichen, wenn es um das Thema Aufsicht geht. Vielerorts funktioniert selbst die nur sehr rudimentäre Aufsicht / Kontrolle der Betreuungsbehörden und -gerichte nicht. Eine Intensivierung dieser erscheint aus praktischen und objektiven Gründen nicht der richtige Weg. Aus inhaltlichen Gründen ebenfalls nicht, denn eine Fachaufsicht über Behörden entspricht nicht dem Grundsatz einer unabhängigen Betreuungsführung. Es empfiehlt sich daher eher, über eine strukturelle Weiterentwicklung nachzudenken, wie bspw. der Einrichtung einer Kammer für Berufsbetreuer/innen.

8. Welche Rolle spielt das Ehrenamt hinsichtlich der beruflich tätigen Betreuer/innen?

Das Ehrenamt ist ein wichtiger Baustein der Betreuung. Um der Vielfältigkeit der Aufgaben und Ansprüche zu genügen, ist die Unterstützung durch beruflich tätige Betreuer sehr fruchtbar. Die Erfahrungswerte und Objektivität gegenüber den betreuten Personen, welche nicht durch emotionale Bindungen beeinflusst werden, können sehr hilfreich und unterstützend sein.

Die veränderten Qualitätsansprüche erreichen auch das Ehrenamt. Vergegenwärtigt man sich bspw. die (auch für ehrenamtliche geführte Betreuungen verpflichtenden) Ansprüche aus der UN-Behindertenrechtskonvention, wird schnell klar, dass das Ehrenamt alleine damit überfordert wäre.

Die Lösung ist, dass das Ehrenamt nachhaltige Unterstützung bei der Einhaltung von Qualitätsstandards bekommen muss. Dafür benötigen Betreuungsvereine Unterstützung und Ausstattung. Eine Förderung der Professionalisierungsbestrebungen käme allen Bereichen entgegen.

9. Was ist Ihr Verständnis von Qualität in der rechtlichen Betreuung und wie kann diese gesichert werden?

Qualität verlangt Professionalität und ist untrennbar mit dieser verbunden. Klient/innen haben das Recht auf einen überprüfbar und professionellen Betreuungsprozess. Dafür sind verbindliche Qualitätskriterien und fachliche Standards einzuführen, die eine gute Betreuung im Sinne einer unterstützten Entscheidungsfindung definieren.

Professionalität lässt sich in mehreren Schritten erreichen und soll hier beispielhaft erläutert werden:

- Voraussetzungen für eine professionell geführte berufliche Betreuung sind die passenden Rahmenbedingungen. Es muss entsprechend Zeit für die Klient/innen vorhanden sein, um eine unterstützende Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Ebenso muss berufliche Betreuung der Verantwortung entsprechend vergütet werden.
- Ebenso müssen strukturelle Rahmenbedingungen im Hinblick auf die ehrenamtliche Betreuung angepasst werden.
- Die Zugangswege zum Beruf müssen überarbeitet werden. Nach derzeitiger Gesetzeslage kann immer noch jede/r Erwachsene/r (theoretisch eine Person ohne jede Ausbildung) als Berufsbetreuer/in eingesetzt werden. Wenn nur die Vergütungsstufe als Entscheidungsmerkmal dient, kann keine Qualität sichergestellt werden! Wir unterstützen Klienten in Bereichen, die von Grundrechten betroffen sind. Daher müssen Zulassungskriterien gesetzlich geregelt werden. In jedem anderen Beruf wird eine entsprechende Ausbildung vorausgesetzt, folglich müsste ein betreuerisches Ausbildungsprofil erarbeitet werden. Dabei gäbe es verschiedene Lösungsmöglichkeiten (Ausbildung, Studium usw.).
- Berufsbetreuung muss adäquat beaufsichtigt werden. Die aktuellen Kontrollmechanismen funktionieren nicht befriedigend. Da es der unabhängigen Berufsführung widerspräche, sollten behördliche Instanzen auch keine Fachaufsicht leisten, zumal auch die strukturellen Voraussetzungen nicht vorhanden sind. Eine berufliche Selbstverwaltung könnte zentrale Qualitätsthemen besser bearbeiten.

10. Welche Reformvorschläge gibt es, das Betreuungsrecht konsequenter i.S. der UN-Behindertenrechtskonvention zu verändern?

Für grundsätzliche Bemerkungen dazu: Siehe Frage 9

Weitere Reformvorschläge siehe: Staatliche Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention: Das deutsche Betreuungsrecht im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK (Fachausschuss Freiheits- und Schutzrechte)¹.

11. Mit welcher anderen selbständigen Tätigkeit ist die beruflich geführte rechtliche Betreuung Ihrer Ansicht nach vergleichbar?

Grundsätzlich wären die Merkmale eines Sozialpädagogen der Vergütungsgruppe S 14 des TVöD SuE heranzuziehen, da diese Stufe – im Gegensatz zur S 12 – die besondere Verantwortung für den Kinderschutz und die freiheitsentziehende Unterbringung Erwachsener berücksichtigt. Eine aktuelle Entscheidung des LAG Düsseldorf bestätigt diesen Anspruch².

Berufsbedingt sind wir auch gezwungen in grundgesetzlich geschützte Bereiche einzugreifen. Hierzu zählen z. B. die Zwangsunterbringung sowie der Zutritt zur Wohnung. Gleichzeitig ist

¹https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/20170426_Positionspapier_Betreuungsrecht.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D1

² 9 Sa 384/17; Revision anhängig BAG, 6 AZR 90/18

Berufsbetreuung ein Vertrauensberuf. Berufsbetreuung ist ebenso ein freier Beruf, fachlich unabhängig und trägt für den einzelnen betroffenen Menschen und gleichzeitig im öffentlichen Interesse ein hohes Maß an Verantwortung.

12. Übernehmen Ihrer Ansicht nach rechtliche Betreuer Aufgaben, die eigentlich von Sozialleistungsträgern zu erfüllen sind? Wenn ja, welche sind das?

Es ist Fakt, dass Sozialleistungsträger ihre Pflichten zum Teil nicht nachkommen und Berufsbetreuer/innen nicht selten vor Situationen stehen, aufgrund ihrer Letztverantwortung Aufgaben übernehmen zu müssen, die nicht den ihren entsprechen. Auch kommt es immer wieder vor, dass von beteiligten Akteuren eines Betreuungsprozesses Wünsche und Erwartungen an die Berufsbetreuung gehegt werden, die nicht dem Aufgabenprofil rechtlicher Betreuung entsprechen.

Die Gründe dahinter können sein: falsche Kenntnisse von Dritten über rechtliche Betreuung, fehlende / nicht funktionierende Leistungsstrukturen der Sozialleistungsträger;; Zeitmangel der Leistungsanbieter und daher „Abwälzen“ von Arbeit usw.

Gleichzeitig ist es Realität, dass rechtliche Betreuung weit mehr ist als eine „Rechtsfürsorge“. Das Prinzip der unterstützten Entscheidungsfindung, die Willenserkundung, der Rehabilitationsansatz – Betreuung braucht Kompetenzen, die über ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis hinausgeht. Betreuung lässt sich nicht messerscharf vom Sozialen abspalten – die Realität sieht anders aus.

Es ist somit eher zu fragen, wie das Verhältnis zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialer Arbeit ist? Es ist zu fordern, dass die politischen Ressortkämpfe zwischen Justiz und Sozialen endlich im Sinne unserer Klient/innen aufgelöst werden. Es ist auch zu fragen, warum Professionalisierungsbestrebungen in der rechtlichen Betreuung nicht gefördert werden – eine professionelle Betreuung kann dieser Problematik inhaltlich deutlich besser begegnen.

13. Falls einheitliche Standards, beispielsweise eine leistungsorientierte Pauschalvergütung, bei der Ausübung der Betreuungsmaßnahmen nach einem festen Kriterienkatalog gesetzt werden sollen, welche konkreten Kriterien würden Sie hierfür heranziehen?

Die Erarbeitung konkreter Kriterien für die Ausübung der Betreuungsmaßnahmen bedeutet nichts anderes als die Entwicklung von Standards in der Betreuung. Konkrete Expertenstandards gibt es in der rechtlichen Betreuung nicht und ihre Entwicklung und Etablierung wäre mehr als wünschenswert.

Eine „leistungsorientierte Pauschalvergütung“ ist hingegen nicht zielführend. Wir arbeiten mit Menschen. Vielmehr sollten Qualitätskriterien diskutiert werden, die sich in der Pauschalvergütung auswirken.

Allerdings sind Betreuungsbehörden und –gerichte nicht die richtigen Akteure für die Umsetzung und der Einhaltung. Konkrete Kriterien für Expertenstandards sollten aus der Praxis und ihren Berufsverbänden heraus entwickelt werden. Betreuungsbehörden und –gerichte sind weder inhaltlich dazu in der Lage, noch sind sie mit den entsprechenden Ressourcen und Kompetenzen für eine Fachaufsicht ausgestattet. Langfristig wäre das eine Aufgabe für eine Berufskammer.

14. Ist eine Reform der Aufteilung der Betreuung in ehrenamtliche und hauptberufliche Betreuer bzw. in selbstständige Betreuer, behördliche Betreuer sowie angestellte (Vereins-) Betreuer notwendig und welche vergütungs- und versicherungstechnischen Änderungen wären hierfür sinnvoll?

Welchen Effekt hätte eine derartige Aufteilung?

Grundsätzlich sollte Klarheit darüber bestehen, dass professionelle Berufsbetreuung der Aufgabe entsprechend angemessen vergütet wird sowie versicherungstechnisch insoweit abgesichert, dass typische Berufsrisiken verpflichtend abgesichert sein müssen.

15. Sehen Sie eine allgemein verpflichtende Haftpflichtversicherung für Berufsbetreuer als notwendig an oder ist die derzeitige Regelung, eine Prüfung durch die Betreuungsbehörde als Standardvoraussetzung nach § 1897 Abs. 7 BGB, ausreichend?

Verpflichtende organisatorische Mindestanforderungen an Berufsbetreuung können Qualitätsmerkmale darstellen. Sie sind daher in der Gänze zu diskutieren und nicht nur ans Haftpflichtthema zu binden.

Grundsätzlich sollte eine verpflichtende Haftpflichtversicherung als notwendig anerkannt werden.